

## Kriminologie

### **Puschke, J., Fett, P.: Jugendlicher Widerstand gegen Vollstreckungspersonen – Zur jugendgemäßen Anwendung der §§ 113 ff. StGB (S. 92)**

Die Strafnormen zum Widerstand gegen und tätlichen Angriff auf Vollstreckungspersonen wurden in den vergangenen Jahren erheblich erweitert und verschärft. Dies hat auch massiven Einfluss auf die Strafverfolgung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Für den anhaltenden Prozess der Strafrechtserweiterung im Allgemeinen, der ohne jede Rücksicht auf jugendspezifische Besonderheiten ungebremst voranschreitet, hat Kölbl die „systematische Ausblendung solcher Differenzierungsfragen“ angeprangert. In diesem Beitrag soll erörtert werden, inwiefern entsprechende Besonderheiten für die Ausgestaltung der §§ 113 ff. StGB zu beachten sind und deren Anwendung beeinflussen.

Keywords: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte\*innen, tätlicher Angriff, jugendspezifische Normierung, jugendgemäße

Anwendung, jugendorientierte Auslegung

## Jugendstrafrecht

### **Ostendorf, H.: § 105 Abs. 3 Satz 2 Jugendgerichtsgesetz – „ein Fremdkörper“ Im Jugendstrafrecht (S. 101)**

Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 wurde die Höchststrafe für Heranwachsende in Fällen von Mord von zehn auf fünfzehn Jahre bei besonderer Schwere der Schuld angehoben. Da die damals vorgetragene Kritik beim Gesetzgeber „verpufft“ ist und darüber hinaus der Anwendungsbereich von der Rechtsprechung auf den Mordversuch ausgeweitet wird, wird hier nochmals die Diskussion aufgegriffen.

Die Gesetzesbegründung wird hinterfragt und mit der ganz überwiegenden Meinung in der Jugendstrafrechtswissenschaft als ein populistisches Nachgeben des Gesetzgebers kritisiert. Insbesondere werden die Heranziehung des § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB zur Konkretisierung der besonderen Schwere der Schuld sowie die Ausweitung des § 105 Abs. 3 S. 2 JGG auf den Mordversuch abgelehnt. Der Beitrag schließt mit einem Appell an den Gesetzgeber, § 105 Abs. 3 S. 2 JGG als „Fremdkörper“ im Jugendstrafrecht wiederum zu streichen und damit verfassungsrechtliche Einwände auszuräumen. Dies würde der Absichtserklärung im Koalitionsvertrag der Parteien, die aktuell die Bundesregierung tragen, entsprechen, das Sanktionensystem „mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung“ zu überarbeiten.

Keywords: Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, Höchststrafe für Heranwachsende, Mord, besondere Schwere der Schuld, Kriminalpolitik

### **Plich, I.: Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder – Die wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB (S. 107)**

Das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist mit wenigen Ausnahmen am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Durch die Neufassung der §§ 176 bis 176b StGB a. F. wurde deren Anwendungsbereich teilweise erweitert. Im Wesentlichen zeichnet sich die Gesetzesänderung jedoch durch augenfällige Strafschärfungen aus. Der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt ist nun Verbrechen, was die Anwendung der §§ 153, 153a StPO auch für das Jugendstrafverfahren ausschließt und die Möglichkeit der Diversion erheblich einschränkt. Nicht länger möglich ist ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 JGG bzw. eine Verfahrenseinstellung nach § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 JGG i. V. m. § 153 StPO. Die Anwendungsbereiche des § 45 Abs. 2 und 3 JGG, also das Absehen von der Strafverfolgung bei bereits durchgeführter vorangegangener oder eingeleiteter erzieherischer Maßnahme bzw. das jugendrichterliche Erziehungsverfahren, bleiben ebenso eröffnet wie die der Einstellungsgründe nach §§ 45 Abs. 2, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG und §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 JGG, wonach eine Einstellung durch das Gericht bei einer schon durchgeführten erzieherischen Maßnahme oder der Anordnung einer solchen in Betracht kommt. Lediglich mit der Schaffung des § 176 Abs. 2 StGB haben jugendtypische Entwicklungsaufgaben bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen Eingang in die Neuregelung gefunden. Im folgenden Beitrag werden die wesentlichen Änderungen in den §§ 176 bis 176d, 184b StGB sowie die damit verbundenen Auswirkungen für das Jugendstrafverfahren dargestellt.

Keywords: Sexualstrafrecht, Strafgesetzgebung, notwendige Verteidigung, Diversion, Jugendstrafverfahren

**Lindenberg, M.: Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt. Ein Zwischenruf aus Sicht Sozialer Arbeit zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und den wesentlichen Änderungen der §§ 176 ff. StGB (S. 113)**

Der Beitrag befasst sich mit den Strafrechtsverschärfungen des im Juni 2021 verabschiedeten „Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ und fragt nach den Konsequenzen für die Praxis Sozialer Arbeit. Nach einer kurzen Schilderung der strafrechtlichen Änderungen wird thematisiert, dass Sexualtabus weiterhin bestehen und der Gesetzgeber daher nicht nur sachlich, sondern auch symbolisch auf den gesellschaftlichen Diskurs um die sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen reagiert hat. Das kommt insbesondere durch die erheblichen strafrechtlichen Verschärfungen zum Ausdruck. Es erscheint fraglich, ob diese Verschärfungen den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen tatsächlich verbessern können. Verfolgt wird daher die These, dass die symbolischen Aspekte des Strafrechts sehr betont wurden. Diese Aspekte erzielen auch in der Fachwelt der Sozialen Arbeit ihre Wirkung und erschweren ihr eher den Zugang zu Täter\*innen und Opfern gleichermaßen. Keywords: Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt, Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt, sexueller Missbrauch, Zugang zu Täter\*innen und Opfer

**Jugendstrafvollzug**

**Stelly, W., Lutz, P., Thomas, J., Bartsch, T.: Muslim\*innen im Jugendstrafvollzug – ein Forschungsbericht (S. 120)**

Vorliegender Beitrag beleuchtet die bundesweite Situation von Langzeitbesuch im Jugendstrafvollzug. In diesem Zusammenhang werden nach einem kurzen historischen Überblick die besonderen Besuche rechtlich und kriminologisch verortet, um in Anschluss die Ergebnisse einer quantitativen Vollerhebung der Langzeitbesuchssituation im deutschen Jugendstrafvollzug zu präsentieren. Keywords: Jugendstrafvollzug, Langzeitbesuch, Sexualität, familiensensibler Strafvollzug

**Knop, J.: Die bundesweite Situation von Langzeitbesuchen im Jugendstrafvollzug aus rechtlicher, kriminologischer und rechtstatsächlicher Perspektive (S. 136)**

Vorliegender Beitrag beleuchtet die bundesweite Situation von Langzeitbesuch im Jugendstrafvollzug. In diesem Zusammenhang werden nach einem kurzen historischen Überblick die besonderen Besuche rechtlich und kriminologisch verortet, um in Anschluss die Ergebnisse einer quantitativen Vollerhebung der Langzeitbesuchssituation im deutschen Jugendstrafvollzug zu präsentieren. Keywords: Jugendstrafvollzug, Langzeitbesuch, Sexualität, familiensensibler Strafvollzug

**Aus dem Archiv**

**Pieplow, L.: 75 Jahre JGG – Wiederabdruck anlässlich „100 Jahre JGG“ (S. 146)**

75 Jahre JGG – verbreitet sich da Weihrauch oder Endzeitstimmung? Offenbar hat man die Wahl und bei der Tonlage „Endzeitstimmung“ darf noch einmal ausgesucht werden: Ist diese Gesetzesmaterie als überholt anzusehen, weil sie sich als Auslaufmodell für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung erwiesen hat oder ist das Gesetz eine Mogelpackung für die jugendlichen Adressaten, weil sie damit härter angefaßt und häufiger eingesperrt werden (sollen)? Anything goes, so scheint es und vollbesetzt ist auch noch die Bühne mit den Jongleuren des Erziehungsgedankens. Zauberkunststücke auf höchstem Niveau sind dort zu besichtigen, das aus dem Hut herauszuholen, was man soeben dort hineingelegt hatte. Was verstellt eigentlich den Blick? Was führt zu dieser Unübersichtlichkeit der Einschätzungen über die historische Gesetzesmaterie des JGG? Meine These ist, daß die Nichtverarbeitung, genauer vielleicht die transgenerationell spezifische Verarbeitung der Gesetzesgeschichte eine wesentliche, wenn nicht sogar die Erklärung liefert. Die Sicht auf ein Dreivierteljahrhundert JGG, und das heißt implizit natürlich dieses Jahrhundert deutscher (Rechts-)Geschichte mag mir erlauben, noch einmal einen Pflock einzuschlagen. Es ist der Widerspruch gegen die in vielen Variationen auftauchende, jüngst in diesem Journal wiederholte Behauptung: „Ein Blick in die Geschichte des JGG zeigt, daß die Gesetzgeber von 1923, 1943 und 1953 vom Erziehungsgedanken sowie von den positiven erzieherischen Wirkungen auch und besonders des Freiheitsentzuges ausgingen.“<sup>1</sup> Die aufgestellte Behauptung trifft ganz schlicht für das JGG von 1923 nicht zu. Soweit das mit den hier versuchten Strichen überhaupt möglich ist, plausibel zu machen, sei daran erinnert.

Keywords: Erziehungsgedanke, Jugendarrest, JGG 1923, historische Entwicklungen, JGG-Jubiläum



**Pieplow, L.: Anmerkung zum Wiederabdruck | 75 Jahre JGG – 100 Jahre JGG – ein zweiter Blick (S. 149)**

### **Entscheidungen zum Jugendstrafrecht**

Versuchter Mord; Rücktritt vom unbeendeten Versuch; außertatbestandsmäßiges Handlungsziel; verminderte Schuldfähigkeit BGH – Beschluss vom 11.01.2022 – 6 StR 431/21 §§ 21, 24 Abs. 1 StGB; §§ 349 Abs. 2, 354 Abs. 2 S. 1 StPO (S. 153)

Zur Unterscheidung zwischen einer Auflage als selbstständiges Zuchtmittel und einer Nebenentscheidung im Rahmen einer Legalbewährung; Erforderlichkeit der Konkretisierung einer Auflage BGH – Urteil vom 27.01.2022 – 3 StR 245/21 §§ 8 Abs. 2 S. 1, 13 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 23 Abs. 1 S. 2, S. 4 JGG (S. 154)

### **Dokumentation**

Nachrichten und Mitteilungen (S. 159)

Gesetzgebungsübersicht (S. 161)

DVJJ-Veranstaltungen (S. 163)

Aktuelles aus der DVJJ (S. 166)

Kontaktadressen (S. 167)

Impressum (S. 168)